

Vor dem Ausbildungsbeginn beachten: Untersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz und die arbeitsmedizinische Vorsorge bei Auszubildenden

Autoren: Dr. Harald Renner, Vorstandsmitglied der LZÄKB; Yvonne Burri, Referat Praxisführung LZÄKB

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Vor Ausbildungsbeginn und somit vor der Aufnahme einer gefährdenden Tätigkeit nach der TRBA 250 ist der Arbeitgeber verpflichtet, Auszubildenden eine arbeitsmedizinische Vorsorge

anzubieten (Pflichtvorsorge). Dies regelt die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV). Die Kosten trägt der Praxisinhaber. Für die arbeitsmedizinische Vorsorge ist der Auszubildende von der Arbeit freizustellen.

Auszubildende unter und über 18 Jahre / arbeitsmedizinische Vorsorge		Rechtsgrundlagen
<p><u>Arbeitsmedizinische Vorsorge:</u> vor der Aufnahme einer gefährdenden Tätigkeit</p> <p><u>erste Nachuntersuchung:</u> vor Ablauf von 12 Monaten nach Erstuntersuchung</p> <p><u>weitere Nachuntersuchungen:</u> vor Ablauf von 36 Monaten und bei Beendigung der Tätigkeit</p>	<p><u>Untersuchung erfolgt durch:</u> Arbeitsmediziner oder Betriebsarzt</p> <p><u>Kostenträger:</u> Arbeitgeber</p> <p><u>Betrifft:</u> G42 „Tätigkeiten im Infektionsbereich“ ggf. G24 „Feuchtarbeit/Hautschutz“ u./o. G37 „Bildschirmarbeit“</p>	<p>ArbMedVV BioStoffV ArbSchG SGB VII</p>

Jugendschutzuntersuchung

Die Jugendschutzuntersuchung – auch als Eignungsuntersuchung bezeichnet –, wird von der ArbMedVV nicht erfasst. Diese Art der Untersuchung stellt vorrangig fest, ob die betreffende Person sowohl körperlich als auch psychisch den

Ansprüchen der Arbeitswelt bzw. dem Arbeitsplatz gewachsen ist. Im Gegensatz zur arbeitsmedizinischen Vorsorge werden die Kosten dieser Untersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vom Land Brandenburg getragen.

»

Zahnarzt-Suchdienst auf www.lzkb.de

Haben Sie eine Internetseite für Ihre Zahnarztpraxis eingerichtet? Dann senden Sie bitte die Internetadresse per E-Mail an die LZÄKB, Inga Schulz: ischulz@lzkb.de, damit der Zahnarzt-Suchdienst mit Ihrer Internetseite verlinkt werden kann.

Beim Zahnarzt-Suchdienst gibt es verschiedene Suchkriterien: nach Region, Fachgebieten sowie Praxisbesonderheiten.




Auszubildende unter 18 Jahre / Jugendschutzuntersuchung		Rechtsgrundlagen
<u>Erstuntersuchung:</u> innerhalb der letzten 14 Monate vor Aufnahme der Tätigkeit	<u>Untersuchung erfolgt durch:</u> Örtliche Gesundheitsämter, Jugendärztlicher Dienst bzw. Amtsarzt	§ 32 JArbSchG
<u>erste Nachuntersuchung:</u> Untersuchung vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres, sofern die/der Jugendliche dann noch nicht volljährig ist	<u>Untersuchung erfolgt durch:</u> kann von jedem niedergelassenen Arzt durchgeführt werden	§ 33 JArbSchG
<u>weitere Nachuntersuchungen:</u> nach Ablauf jedes weiteren Jahres, sofern die/der Jugendliche dann noch nicht volljährig ist	<u>Untersuchung erfolgt durch:</u> kann von jedem niedergelassenen Arzt durchgeführt werden	§ 34 JArbSchG
Vor der Untersuchung: Untersuchungsberechtigungsscheine sind erhältlich bei den Gesundheitsämtern des Landes.		§ 44 JArbSchG

Impfung

- Das Angebot von Immunisierungen (Hepatitis A/B) ist Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge. Dabei besteht für Beschäftigte grundsätzlich keine Impfpflicht. Im Falle einer Impfverweigerung ist zu empfehlen, die diesbezügliche Aufklärung explizit zu dokumentieren und vom Mitarbeiter unterzeichnen zu lassen. Eine aktuelle Liste der Ärzte für die arbeitsmedizinische Vorsorge ist unter www.lzkb.de zu finden.
- Ein vollständiger Masern-Schutz muss auch bei allen Jugendlichen vorliegen, die als Praktikanten, Ehrenamtliche oder Auszubildende in medizinischen Einrichtungen arbeiten. Der Nachweis eines Impfschutzes oder einer Immunität gegen Masern erfolgt durch eine entsprechende Impfdokumentation (i. d. R. Impfausweis) oder über ein ärztliches Zeugnis. Eine Dokumentationsvorlage befindet sich im ZQMS: www.zqms-eco.de.

Aufbewahrung und Aushändigung

- Die Nachweise der Jugendschutzuntersuchung sind bis zum Ende der Beschäftigung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres aufzubewahren und der Aufsichtsbehörde oder Berufsgenossenschaft auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- Scheidet der Jugendliche aus dem Beschäftigungsverhältnis aus, sind ihm mit den sonstigen Papieren auch die Untersuchungsbescheinigungen auszuhändigen.
- Die Unterlagen der arbeitsmedizinischen Vorsorge (Vorsorgekartei) sind nach § 3 Abs. 4 Satz 2 ArbMedVV bis zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses aufzubewahren.
- Empfehlung der LZÄKB: Für die eigenen Personalunterlagen Kopien der Bescheinigungen auch nach dem Ausscheiden des Mitarbeiters aufbewahren. 

Privates Gebührenrecht: Hygienepauschale bis 30. September 2021 verlängert

Das von Bundeszahnärztekammer, PKV und Beihilfe getragene Beratungsforum für Gebührenordnungsfragen hat sich noch ein Mal auf eine Verlängerung der sogenannten Corona-Hygienepauschale **bis 30. September 2021** verständigt. Die ursprünglich bis zum 31. Juni 2021 befristete Regelung wurde somit erneut um drei Monate verlängert. Der Beschluss trägt dem Umstand Rechnung, dass aufgrund der COVID-19-Pandemie die Kosten für Schutzkleidung und Desinfektionsmaterialien, aber insbesondere auch der administrativen Hygieneaufwand nach wie vor deutlich erhöht sind. Bis einschließlich 30. September 2021 können Zahnärztinnen und Zahnärzte zur Minderung dieser Kostenlast – neben den weiteren Optionen der GOZ – alternativ eine Hygienepauschale berechnen. Die hierfür vorgesehene Geb.-Nr. 3010 GOZ analog kann zum Einzelsatz (= 6,19 Euro) angesetzt werden. Siehe auch: www.lzkb.de